

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

**der Abgeordneten Julian Schwarze, Julia Schneider und Daniel Wesener
(GRÜNE)**

vom 30. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Mai 2024)

zum Thema:

Emmaus-Wald: Was plant der Senat? (Teil 2)

und **Antwort** vom 13. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juni 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Julian Schwarze, Frau Abgeordnete Julia Schneider und Herrn
Abgeordneten Daniel Wesener (Grüne)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 19 280
vom 30. Mai 2024
über Emmaus-Wald: Was plant der Senat? (Teil 2)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Neukölln und die BUWOG um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind in die nachfolgende Beantwortung eingeflossen.

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Stand des Bebauungsplanverfahrens zum Emmaus-Wald (Bebauungsplan XIV-286a)? Welche konkreten Schritte wurden unternommen, seitdem der Senat dem Bezirk Neukölln die Planungszuständigkeit für das Grundstück Emmauskirchhof West entzogen hat? Welche weiteren Schritte sind bis wann bzw. in welchen Zeiträumen geplant? (Bitte um eine chronologische Darstellung der einzelnen Verfahrensschritte nebst weiterem Zeitplan)

Antwort zu 1:

Formelle Verfahrensschritte sind seit dem Eintritt des Senates in das Verfahren nicht durchgeführt worden. Als nächste Verfahrensschritte sind eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB vorgesehen. Der Zeitraum für deren Durchführung ist abhängig von den zu aktualisierenden Fachuntersuchungen.

Frage 2:

Wie verhält es sich dabei mit den Aspekten, die infolge des neuen Status der Fläche als Wald gemäß § 2 LWaldG besonders zu berücksichtigen sind?¹ Im Einzelnen:

a) Wie ist der Verfahrensstand hinsichtlich der naturschutzrechtlichen und umweltfachlichen Anforderungen an eine Waldumwandlung? Ist es zutreffend, dass dazu bereits ein Gutachten der Berliner Forsten vorliegt? Falls ja: Was sind die Kernaussagen? Zu welchem Ergebnis bzw. welchen Ergebnisvarianten kommt das Gutachten hinsichtlich der notwendigen Kompensation für eine Umwandlung? Sollte eine Variante rein finanziell beziffert sein: In welcher Höhe?

Antwort zu 2a:

Ein abschließendes Gutachten liegt noch nicht vor.

Frage 2b:

Wie ist der Verfahrensstand hinsichtlich der erneuten Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange? Welche Stellungnahmen wurden mit welchem Ergebnis eingeholt oder sollen noch eingeholt werden? Welche Ergebnisse hat die Beteiligung der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt sowie der Berliner Forsten bislang erbracht?

Antwort zu 2b:

Eine erneute Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4a (3) BauGB hat bisher noch nicht stattgefunden. Es liegen daher noch keine Stellungnahme vor.

Frage 2c:

Wie ist der Verfahrensstand hinsichtlich der angekündigten Öffentlichkeitsbeteiligung? Wie beabsichtigt der Senat, den Bezirk und die Neuköllner Bevölkerung angemessen einzubeziehen?

Antwort zu 2c:

Zum gegebenen Zeitpunkt wird über die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB in Tageszeitungen und im Internet informiert werden. Im Zuge des Schrittes haben alle Interessierten die Möglichkeit, sich zu beteiligen.

Frage 3:

Ist es zutreffend, dass die BUWOG, eine Tochter des Immobilienkonzerns SE Vonovia und Eigentümerin des fraglichen Grundstücks, zwischenzeitlich ein artenschutzrechtliches Fachgutachten in Auftrag gegeben hat? Falls ja:

- a) Bei welcher Firma wurde das Gutachten beauftragt?
- b) Welche formalen und fachlichen Anforderungen sind mit einem solchen Artenschutzgutachten verbunden?
- c) Welche gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Maßgaben sind dabei außer der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zu beachten?
- d) In welchem Zeitraum erfolgt die Untersuchung und Datenaufnahme?
- e) Wann soll das Gutachten fertiggestellt sein? Wird es nur dem Senat oder auch der Öffentlichkeit bekannt gemacht? Sollte das Gutachten nicht öffentlich einsehbar sein: Warum nicht?
- f) Was qualifiziert die beauftragte Firma aus Sicht des Senats für die Aufgabe? Wer überprüft das Gutachten-ergebnis auf seine Fachlichkeit und Plausibilität?

¹ Vgl. dazu die Drucksache 19/16 958 und hier die Antwort auf die Fragen 2 a-f.

Antwort zu 3:

Seit Anfang des Jahres erstellt ein Büro, das über umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich faunistischer Untersuchungen und fundierte Arten- und Methodenkenntnisse verfügt, im Auftrag der BUWOG einen Artenschutzfachbeitrag. Der Senat war in die Auswahl des Büros einbezogen und hat an der fachlichen Eignung des Büros keine Zweifel. Die Fertigstellung der Untersuchung wird für Oktober 2024 erwartet. Sie wird im Zuge der weiteren Verfahrensschritte den Fachbehörden und der Öffentlichkeit – als Teil der Öffentlichkeit auch den Fachverbänden - zur Verfügung gestellt. Neben der fachlichen Prüfung durch den Senat haben so die Träger öffentlicher Belange, aber auch die Fachöffentlichkeit und interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, die Untersuchung einer Überprüfung zu unterziehen.

Die Untersuchung berücksichtigt dabei die gesetzlichen Regelungen, wie das Bundesnaturschutzgesetz, das Berliner Naturschutzgesetz ebenso wie europarechtliche Regelungen sowie untergesetzliche Regelungen und die einschlägigen Leitfäden des Landes Berlin.

Frage 4:

Bleibt es bei der erklärten Absicht des Senats, den Bebauungsplan noch in 2024 festzusetzen?² Wann steht frühestens eine Rodung vom Emmaus-Wald zu befürchten?

Antwort zu 4:

Die Zeitpunkte sind abhängig von den zu aktualisierenden Untersuchungen und den weiteren Verfahrensschritten. Mit der Umsetzung des städtebauliches Konzeptes wird auch wertvoller alter Baumbestand insbesondere von markanten Baumreihen und Alleen erhalten bleiben.

Frage 5:

Ist die fragliche Fläche zwischenzeitlich öffentlich zugänglich? Falls nein: Warum nicht? Inwieweit gilt hier das Betretungsrecht bzw. die Wegfreiheit gemäß § 14 BWaldG?

Antwort zu 5:

Auch wenn es sich um ein Privatgrundstück handelt gelten die Regelungen des Bundeswaldgesetzes.

Frage 6:

Welche Arbeiten hat die BUWOG seit April 2023 auf dem Gelände durchführen lassen? Welche Eingriffe in den Baumbestand wurden dabei vorgenommen? Wie gewährleistet der Senat, dass dort nicht gegen gesetzliche und sonstige Vorschriften im Bereich des Natur- und Tierschutzes verstoßen wird?

Antwort zu 6:

Hierzu hat die BUWOG mitgeteilt, dass keine Arbeiten auf dem Grundstück und folglich auch keine Eingriffe in den Baumbestand vorgenommen wurden. Es war lediglich erforderlich, einen Baum, der im Dezember 2023 durch Sturmeinwirkung auf das westliche Nachbargrundstück gefallen ist, zu entfernen.

² Vgl. ebd.

Das Bezirksamt Neukölln hat mitgeteilt, dass im Stadtentwicklungsamt in dem genannten Zeitfenster keine Arbeiten bekannt sind. Anträge oder Anzeigen liegen nicht vor. Die untere Naturschutzbehörde (uNB) Neukölln hat ebenfalls keine Kenntnisse von Arbeiten auf dem Gelände in dem genannten Zeitfenster. Bei einer - aufgrund eines Hinweises - durchgeführten Ortsbegehung durch eine Mitarbeiterin der uNB am 07.05.2024 konnten keine Eingriffe in den Baumbestand festgestellt werden.

Frage 7:

Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Antwort zu 7:

Nein.

Berlin, den 13.06.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen